

DIENSTVEREINBARUNG ZU ARBEITSPLATZALTERNATIVEN WÄHREND DES ZEITRAUMS VON EXTERN BEDINGTEN EINSCHRÄNKUNGEN UND GESUNDHEITSGEFÄHRDUNGEN IN DER DIENSTSTELLE (DV MOBILES ARBEITEN AKUT)

Zwischen der Leuphana Universität Lüneburg (nachfolgend Universität oder Leuphana) als Dienststelle und dem Personalrat der Leuphana Universität Lüneburg wird folgende Dienstvereinbarung gem. §78 NPersVG getroffen. Sie ersetzt die Dienstvereinbarung über Arbeitsplatzalternativen während des Zeitraums von Bauarbeiten (DV Baulärm) vom 30.01.2020 bzw. 04.02.2020.

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Sollten sich Präsidium und Personalrat darüber verstanden, dass eine temporäre Beeinträchtigung der Arbeitssituation in der Dienststelle im Sinne dieser Dienstvereinbarung – beispielsweise durch Bauarbeiten, in Krisensituationen oder bei gesundheitsgefährdenden Notlagen – vorliegt, werden den betroffenen Beschäftigten während des Zeitraums der extern bedingten Einschränkungen möglichst geeignete Arbeitsplätze in anderen Räumen der Universität zur Verfügung gestellt. Alternativ ist auf Grundlage dieser Dienstvereinbarung für den Zeitraum der Beeinträchtigungen zeitweise mobiles Arbeiten zu Hause möglich, soweit die Tätigkeit der*des Beschäftigten dies erlaubt und Arbeitsmittel nach § 3 zur Verfügung stehen. Die Genehmigung zur Ausübung von mobilem Arbeiten ist von der*dem Vorgesetzten zu erteilen.

§ 2 Freiwilligkeit

Die Wahrnehmung von mobilem Arbeiten ist freiwillig. Aus der Nutzung von mobilem Arbeiten oder aus der Ablehnung dürfen keinerlei Nachteile für die Beschäftigten entstehen.

§ 3 Arbeitsmittel

Als technische Arbeitsmittel für die Durchführung von mobilem Arbeiten während des Zeitraums der Beeinträchtigungen werden die bereits vorhandenen dienstlichen Geräte genutzt. Sind keine Geräte wie Notebooks vorhanden, wird der IT-Service mit der Bitte um Unterstützung herangezogen.

§ 4 Arbeits- und Gesundheitsschutz

Die einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften (z.B. BildscharbV, ArbSchG) sind einzuhalten.

§ 5 Arbeitszeit

Die gesetzlichen und tariflichen Vorgaben und die Dienstvereinbarungen zur Regelung der Arbeitszeit sind einzuhalten. Die Arbeitszeiten werden durch die jeweiligen Beschäftigten über den WebClient des Arbeitszeiterfassungssystems erfasst.

§ 6 Mitteilung

Beschäftigte, die sich während definierter Phasen von durch äußere Umstände hervorgerufene Einschränkungen für die Möglichkeit der Nutzung des mobilen Arbeitens entscheiden, teilen dies mit der Genehmigung ihrer jeweiligen Vorgesetzten dem Personalservice mit.

§ 7 Datenschutz

Leistungs- und Verhaltenskontrollen sind ausgeschlossen. Die Dienststelle gewährleistet die Umsetzung des Datenschutzes (EU-DGSVO, BDSG, NDSG). Die „Rahmendienstvereinbarung zur Einführung und Anwendung von EDV-Systemen“ und die Datenschutzmaßgaben aus der „Dienstvereinbarung über Telearbeit“ sind einzuhalten. Die Beschäftigten haben auf den Schutz von Daten und Informationen besonders zu achten. Vertrauliche Daten und Informationen sind von ihnen so zu schützen, dass Dritte keine Einsicht und/oder Zugriff nehmen können. Dienststelleneigene Unterlagen dürfen nur aus der Dienststelle mitgenommen werden, wenn diese zur unmittelbaren Erfüllung der vereinbarten Arbeitsplatzaufgaben notwendig sind. Ein privater PC darf für dienstliche Zwecke nur nach Abstimmung mit dem MIZ und unter Nutzung der bereit gestellten technischen Infrastrukturen der Leuphana genutzt werden. Zugriffe auf elektronische Ressourcen der Universität erfolgen ausschließlich über VPN-Verbindungen. Für Online- bzw. Videokonferenzen werden die Dienste des DFN benutzt.

§ 8 Haftung

Die Haftung wird für die jeweiligen Beschäftigten und im Haushalt lebenden Personen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 9 Inkrafttreten und Kündigung

Diese Dienstvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende von einer der beiden Vertragsparteien schriftlich gekündigt werden. Nach einer Kündigung dieser Vereinbarung gelten die Regelungen weiter, bis sie durch eine andere Vereinbarung ersetzt worden ist. Die Anpassung an rechtliche Änderungen bleibt vorbehalten.

Lüneburg, den 12.03.2020



Christian Brei
Hauptberuflicher Vizepräsident

Lüneburg, den 12.03.20



Dorothea Steffen
Vorsitzende Personalrat